

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

A N L A G E
zur Konformitätsbescheinigung PTB Nr. Ex-84.B.2100 X

Der Füllstand-Grenzschalter GAMMAPILOT Typ FTG 470 Z dient zur Versorgung von Detektoren in explosionsgefährdeten Bereichen mit Hilfsenergie sowie zur Signalauswertung der von diesen Detektoren gelieferten Informationen.

Das Gerät ist als Steckkarte aufgebaut und wird außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches errichtet.

Die höchstzulässige Umgebungstemperatur beträgt 70 °C.

Elektrische Daten

Versorgung 24 V (20...28 V)
(Kontakte d30, d32) Gleichspannung, etwa 1,5 W

Relaisstromkreise Wechselstrom: U < 250 V
(Kontakte z18, b20, z20) I < 2,5 A
bzw. z26, d28, z28) P < 600 VA
COS φ = 1

Gleichstrom: U < 100 V
I < 2,5 A
P < 100 W

Ausgangsstromkreis Betriebswert: 0...5 V
(Kontakte b12, b14)

Steuerstromkreis in Zündschutzart Eigensicherheit EEx ib IIC
(Kontakte d2, d4) bzw. EEx ib IIB

Höchstwerte: U < 16,8 V
I < 82 mA
P < 900 mW

	EEx ib	IIC	IIB
höchstzul. äußere Induktivität	4 mH	4 mH	15 mH
höchstzul. äußere Kapazität	310 nF	310 nF	1200 nF

Der eigensichere Steuerstromkreis ist von den Relaisstromkreisen, dem Ausgangsstromkreis und der Versorgung bis zu einem Scheitelwert der Nennspannung von 375 V sicher galvanisch getrennt.

Blatt 1/2

HAF

Physikalisch-Technische Bundesanstalt



KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

PTB Nr. Ex- 84.B.2100 X

Diese Bescheinigung gilt für das elektrische Betriebsmittel

Füllstand-Grenzschalter GAMMAPILOT Typ FTG 470 Z

der Firma
Endress + Hauser GmbH + Co
D-7867 Maulburg

Die Bauart dieses elektrischen Betriebsmittels sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Konformitätsbescheinigung festgelegt.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als Prüfstelle nach Artikel 14 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1975 (76/117/EWG) die Übereinstimmung dieses elektrischen Betriebsmittels mit den harmonisierten Europäischen Normen

Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

EN 50 014:1977 + A1...A4 (VDE 0170/0171 Teil 1/5.84) Allgemeine Bestimmungen
EN 50 020:1977 + A1 (VDE 0170/0171 Teil 7/5.78) Eigensicherheit "1"

nachdem das Betriebsmittel mit Erfolg einer Bauartprüfung unterzogen wurde. Die Ergebnisse dieser Bauartprüfung sind in einem vertraulichen Prüfprotokoll festgelegt.

Das Betriebsmittel ist mit dem folgenden Kennzeichen zu versehen:

[EEx ib] IIC bzw. [EEx ib] IIB

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß jedes derart gekennzeichnete Betriebsmittel in seiner Bauart mit den in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten Prüfungsunterlagen übereinstimmt und daß die vorgeschriebenen Stückprüfungen erfolgreich bestanden wurden.

Das elektrische Betriebsmittel darf mit dem hier abgedruckten gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichen gemäß Anhang II der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1979 (79/196/EWG) gekennzeichnet werden.

Im Auftrag
Braunschweig, 13.8.1984



(Dr.-Ing. Johannsmeier)

Prüfbescheinigungen ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Bescheinigungen dürfen nur unverändert weiterverleitet werden.

Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, Postfach 33 45, D-3300 Braunschweig



GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Gewerbeaufsichtsamt - Jägerstr. 23 - Postfach 703 - 7000 Stuttgart 1

Endress + Hauser GmbH & Co.
Postfach 12 61

7864 Maulburg

Stuttgart, den 04. Februar 1988

Fernsprecher

(0711) 905 01 (Behördenzentrum)

Durchwahl 2050 - 4798

Kennzeichen Z 2442/Endress+Hauser/

(Bitte bei Antwort angeben) Ws/Vg

Bearbeiter: Herr Weiß

Bauartzulassungsbescheinigung

- I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.2.1980 (8881. I S. 229) wird der in Ihrem Werk in Maulburg hergestellte

Füllstand-Grenzscharter

GAMMAPILOT

Typ FTG 470 Z

als Flüssigkeitsstandanzeiger und als Teil einer Überfüllsicherung unter dem Kennzeichen

01/PTB Nr. Ex-84.B.2100 X

der Bauart nach zugelassen.

Das Füllstandsmeßgerät darf in Verbindung mit gesondert der Bauart nach zugelassenen Standaufnehmern als Flüssigkeitsstandanzeiger nach TRbF 120, Nr. 5.3 Satz 1 oder als Überfüllsicherung nach TRbF 120, Nr. 5.4 Satz 1 verwendet werden, sofern die Eignung der Gerätekombination (Funktionssicherheit, Sicherheit gegen Zündgefahren) aus der Bauartzulassung dieser Einrichtungen besonders hervorgeht.

- II. Der Bauartzulassung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Konformitätsbescheinigung PTB Nr. Ex 84.B.2100X vom 13.8.1984 und 1. Nachtrag vom 28.1.1986 mit Anlage und der darin aufgeführten Prüfungsunterlagen.
2. Prüfbericht Nr. W/FP 6809/86 vom 29.9.1986, des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e.V.

GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Blatt 2 zum Bescheid vom 04. Februar 1988 (Bauartzulassung Kennzeichen: 01/PTB Nr. Ex-84.B.2100 X

III. Nach den Prüfungsergebnissen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des TÜV Hannover entspricht der Füllstand-Grenzscharter der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

IV. Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jedes einzelne Gerät ist einer Stückprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu gewährleisten, daß
 - a) die Werkstoffe, Maße und der Aufbau der Geräte den Antragsunterlagen entsprechen,
 - b) sämtliche Teile aus fehlerfreien Werkstoffen hergestellt sind und
 - c) die Geräte funktionsfähig sind.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und 5 Jahre aufzubewahren.

2. An jedem Gerät sind gut sichtbar

- a) das Zulassungskennzeichen
 - b) das Herstellerkennzeichen und
 - c) die Typenbezeichnung
- anzubringen.

Mit dem Anbringen des Zulassungskennzeichens hat der Hersteller die Gewähr für die Einhaltung der Maßgabe Nr. 1 zu übernehmen.

3. Die in der Anlage zur Konformitätsbescheinigung aufgeführten besonderen Bedingungen gelten als Maßgaben dieser Zulassung.

4. Jeder Lieferung eines Füllstand-Grenzscharters ist ein Abdruck

- a) der Bauartzulassungsbescheinigung und
- b) der Konformitätsbescheinigung mit Anlage beizufügen.

V. Hinweise:

- a) Die Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung drei Jahre keinen Gebrauch macht oder Einrichtungen seit mehr als drei Jahren nicht mehr herstellt und die Frist nicht verlängert worden ist.
- b) Vor jeder Änderung der zugelassenen Einrichtungen ist unter Vorlage eines Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ein Nachtrag zur Bauartzulassung zu beantragen.

...

- c) Überfallsicherungen sind gemäß TRbF 510 Anhang 2 einzubauen und zu betreiben.
- d) Die Anforderungen der Strahlenschutzverordnung sind zusätzlich zu beachten.

VI. Gebühr:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 400,--- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GB1. S. 59) i.V.m. Nr. 74.1.6 des Gebührenverzeichnisses vom 16.12.1985 (GB1. S. 429).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Jägerstraße 22, 7000 Stuttgart 1, erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstraße 4, 7000 Stuttgart 1, gewahrt.



Reuter
Reuter

